

# STATUTEN

# SG Lanzenhäusern



## **Inhaltsverzeichnis**

I. ALLGEMEINES .....	4
Art. 1 Name .....	4
Art. 2 Sitz .....	4
Art. 3 Zweck .....	4
Art. 4 Mitgliedschaft.....	4
II. MITGLIEDER.....	4
Art. 5 Mitgliederkategorien .....	4
Art. 6 Aktive.....	4
Art. 7 Junioren.....	5
Art. 8 Passivmitglieder .....	5
Art. 9 Ehrenmitglieder / Freimitglieder .....	5
Art. 10 Aufnahmebedingungen / Mindestalter .....	5
Art. 11 Eintritt .....	5
Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
Art. 13 Austritt .....	5
Art. 14 Ausschluss .....	6
Art. 15 Rechte der Mitglieder.....	6
Art. 16 Pflichten der Mitglieder .....	6
III. FINANZIERUNG / HAFTUNG.....	6
Art. 17 Finanzierung .....	6
Art. 18 Mitgliederbeiträge .....	6
Art. 19 Haftung.....	7
Art. 20 Rechtsanspruch.....	7

**Statuten der Schützengesellschaft Lanzenhäusern**  
**Version 2009\_1**

IV. ORGANISATION.....	7
Art. 21 Vereinsjahr .....	7
Art. 22 Organe .....	7
Art. 23 Ordentliche Hauptversammlung .....	7
Art. 24 Anträge.....	7
Art. 25 Einberufung / Beschlussfähigkeit.....	7
Art. 26 Stimm- und Wahlrecht.....	7
Art. 27 Abstimmungen / Wahlen .....	8
Art. 28 Gang der Verhandlungen .....	8
Art. 29 Ausserordentliche Hauptversammlung .....	8
Art. 30 Vorstand .....	8
Art. 31 Aufgaben.....	8
Art. 32 Vertretung des Vereins.....	9
Art. 33 Einberufung.....	9
Art. 34 Beschlussfassung.....	9
Art. 35 Kommissionen.....	9
Art. 36 Revisoren .....	9
V. VERSCHIEDENES.....	9
Art. 37 Schiessbetrieb.....	9
Art. 38 Mitarbeit.....	9
Art. 39 Versicherung .....	9
Art. 40 Zusammenschlüsse und Partnerschaften.....	10
Art. 41 Statutenrevision.....	10
VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS .....	10
Art. 42 Auflösung .....	10
ANHANG I .....	11
Pflichtenheft Vorstand	

# Statuten der Schützengesellschaft Lanzenhäusern

## Version 2009\_1

Alle enthaltenen Personifizierungen in diesen Statuten gelten sowohl für das männliche wie auch für das weibliche Geschlecht.

### I. ALLGEMEINES

#### Art. 1 Name

Unter dem Namen Schützengesellschaft Lanzenhäusern (nachstehend SG Lanzenhäusern) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Wahlern.

#### Art. 3 Zweck

<sup>1</sup> Die SG Lanzenhäusern fördert den Schiesssport allgemein, insbesondere:

- das Schiessen mit Ordonnanzgewehren. Zu diesem Zweck führt der Verein die Bundesübungen durch.
- das sportliche Schiessen
- die Nachwuchs- und Juniorenausbildung

<sup>2</sup> Der Pflege des Kollektivgedankens wird eine grosse Bedeutung beigemessen.

#### Art. 4 Mitgliedschaft

Die SG Lanzenhäusern ist in folgenden Organisationen Mitglied:

- Unfallversicherung der Schweizerischen Schützenvereine (USS)
- Berner Schiesssportverband (BSSV)
- Mittelländer Schiesssportverband (MSSV)
- Amtschützenverband Schwarzenburg (ASV)

### II. MITGLIEDER

#### Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein setzt sich aus den folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- Aktive
- Junioren / Jungschützen
- Passive
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

#### Art. 6 Aktive

<sup>1</sup> Jede natürliche Person ab dem 20. Altersjahr kann Aktivmitglied werden.

<sup>2</sup> Lizenzierte Aktivmitglieder besitzen eine SSV-Lizenz (Aktiv-A oder Aktiv-B). Ein Wechsel zu den nicht lizenzierten Aktivmitgliedern ist nur auf Beginn des neuen Kalenderjahres möglich.

<sup>3</sup> Nicht lizenzierte Aktivmitglieder besitzen keine SSV-Lizenz. Sie sind ausschliesslich an vereinsinterner Schiesstätigkeit und lizenzfreien Wettkämpfen teilnahmeberechtigt. Ein Wechsel zu den lizenzierten Aktivmitgliedern ist jederzeit möglich.

<sup>4</sup> Aktiv-B Mitglied kann nur werden, wer bei einem anderen Verein Aktiv-A Mitglied ist. Dieser Verein muss wiederum dem Schweizerischen Schiesssportverband (SSSV) angeschlossen sein.

**Art. 7 Junioren**

<sup>1</sup> Jede natürliche Person ab dem 10. Altersjahr kann Juniorenmitglied werden.

<sup>2</sup> Lizenzierte Juniorenmitglieder besitzen eine SSV-Lizenz (Aktiv-A oder Aktiv-B). Ein Wechsel zu den nicht lizenzierten Juniorenmitgliedern ist nur auf Beginn des neuen Kalenderjahres möglich.

<sup>3</sup> Nicht lizenzierte Juniorenmitglieder besitzen keine SSV-Lizenz. Sie sind ausschliesslich an vereinsinterner Schiessstätigkeit und lizenzfreien Wettkämpfen teilnahmeberechtigt. Ein Wechsel zu den lizenzierten Juniorenmitgliedern ist jederzeit möglich.

<sup>4</sup> Aktiv-B Mitglied kann nur werden, wer bei einem anderen Verein Aktiv-A Mitglied ist. Dieser Verein muss wiederum dem SSV angeschlossen sein.

**Art. 8 Passivmitglieder**

Jede dem Verein nahestehende natürliche oder juristische Person kann Passivmitglied werden.

**Art. 9 Ehrenmitglieder / Freimitglieder**

<sup>1</sup> Mitglieder, welche sich um den Verein im Besonderen oder um den Schiesssport im Allgemeinen verdient gemacht haben, können auf Antrag durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden.

<sup>2</sup> Alternativ zu den Ehrenmitgliedern können Mitglieder, welche sich um den Verein im Besonderen oder um den Schiesssport im Allgemeinen verdient gemacht haben, jedoch die Voraussetzung (im Ermessen des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung) zum Ehrenmitglied nicht erfüllen, auf Antrag durch die Hauptversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

**Art. 10 Aufnahmebedingungen / Mindestalter**

<sup>1</sup> Alle Schweizerinnen und Schweizer können ab dem 10. Altersjahr Mitglied des Vereins werden.

<sup>2</sup> Ausländer können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Kantonalen Militärbehörde vorliegt.

**Art. 11 Eintritt**

<sup>1</sup> Die Beitrittsgesuch zum Verein erfolgt mündlich oder schriftlich bei einem Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann Beitrittsgesuche begründet ablehnen.

<sup>2</sup> Weist der Vorstand ein Beitrittsgesuch ab, kann der Gesuchsteller zu Handen der Hauptversammlung Rekurs einlegen. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.

**Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:

- Austritt
- Hinschied
- Ausschluss

**Art. 13 Austritt**

<sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung an ein Vorstandsmitglied erfolgen.

<sup>2</sup> Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der ganze Jahresbeitrag, sowie alle Folgekosten des Austritts (offene Schützenfeste, Munitionskosten etc. ) sofort zur Zahlung fällig.

**Art. 14 Ausschluss**

<sup>1</sup> Wer seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Schiesssport schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Vor dem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied zu einer persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme einzuladen.

<sup>3</sup> Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen schriftlich beim Präsidenten zu Händen der Hauptversammlung rekurrieren. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.

<sup>4</sup> Der Präsident entscheidet endgültig, ob dem Rekurs aufschiebende Wirkung zukommt.

**Art. 15 Rechte der Mitglieder**

<sup>1</sup> Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Weisungen des Vorstandes sämtliche Trainings zu absolvieren. Den lizenzierten Mitglieder steht die Teilnahme an allen Wettkämpfen offen.

<sup>2</sup> Die vereinspolitischen Rechte sind im Kapitel IV. Organisation geregelt.

**Art. 16 Pflichten der Mitglieder**

<sup>1</sup> Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren.

<sup>2</sup> Die Mitglieder haben jährlich den Mitgliederbeitrag zu entrichten. Vom Mitgliederbeitrag befreit sind die Ehrenmitglieder und die Freimitglieder.

<sup>3</sup> Die Aktiv- und Juniorenmitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen schiesstechnischen Reglemente und Schiesspläne einzuhalten.

<sup>4</sup> Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.

**III. FINANZIERUNG / HAFTUNG**

**Art. 17 Finanzierung**

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Entschädigungen des Bundes
- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Spenden
- Übrige Erlöse

**Art. 18 Mitgliederbeiträge**

<sup>1</sup> Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal sFr. 200.-

<sup>2</sup> Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen. Schützen (Nichtmitglieder), welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Von Nichtmitgliedern deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet gilt nicht als Vereinsmitglied.

**Art. 19 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.  
Ergänzung: Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

**Art. 20 Rechtsanspruch**

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch am Vereinsvermögen.

**IV. ORGANISATION**

**Art. 21 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

**Art. 22 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Die ordentliche Hauptversammlung
- Die ausserordentliche Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Kommissionen (sofern vom Vorstand gemäss Art. 33 eingesetzt)
- Die Revisoren
- Fahnenträger / Standartenträger (dies sind Ehrenämter und werden durch die HV gewählt)

**Art. 23 Ordentliche Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung findet im zweiten oder dritten Monat des Kalenderjahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmzähler
- Protokoll der letzten ordentlichen und/oder ausserordentlichen Hauptversammlung
- Jahresberichte (Präsident / Chef Schiesssport / Jungschützenleiter / Nachwuchsleiter)
- Jahresrechnung
- Mitgliederbeiträge
- Budget
- Ehrungen
- Wahlen (Präsident / Vorstand / Revisoren)
- Anträge (Vorstand / Mitglieder)
- Tätigkeitsprogramm
- Statutenänderungen
- Verschiedenes / Umfrage

**Art. 24 Anträge**

Anträge zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung sind jeweils bis zum 10. Januar schriftlich und begründet beim Präsidenten einzureichen.

**Art. 25 Einberufung / Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand persönlich schriftlich, oder mittels amtlichen Publikationsorgan (Anzeiger) eingeladen.

<sup>2</sup> Jede so einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

**Art. 26 Stimm- und Wahlrecht**

Ausser den Passivmitgliedern sind alle Mitglieder ab dem 17. Altersjahr antrags- stimm- und wahlberechtigt.

**Art. 27 Abstimmungen / Wahlen**

<sup>1</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr.

<sup>2</sup> Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr. In jedem Fall wird offen abgestimmt und gewählt.

**Art. 28 Gang der Verhandlungen**

<sup>1</sup> Die Hauptversammlungen werden vom Präsidenten, oder bei dessen Abwesenheit, vom Vizepräsidenten geleitet.

<sup>2</sup> Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer der nächsten Hauptversammlungen zur Abstimmung gebracht werden.

**Art. 29 Ausserordentliche Hauptversammlung**

<sup>1</sup> Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Dieser Einberufung ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich begründet verlangt werden. Diesem Verlangen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

<sup>3</sup> Für den Ablauf der ausserordentlichen Hauptversammlung gelten die Artikel 23 bis 28 dieser Statuten.

**Art. 30 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 5 - 9 Mitgliedern und beinhaltet mindestens folgende Chargen:

- Präsident
- Finanzchef
- Sekretär
- Chef Schiesssport
- Chef Betrieb

<sup>2</sup> Der Präsident und der Finanzchef werden ad personam gewählt; der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

**Art. 31 Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Pflichten und Kompetenzen, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:

- Einhaltung der Statuten
- Durchführung der Hauptversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
- Organisation und Durchführung des Tätigkeitsprogrammes
- Wirtschaftliche Verwaltung der finanziellen Mittel
- Berichterstattung zu Handen der Hauptversammlung
- Bekanntgabe der Schiessanlässe
- Erledigung aller Geschäfte, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen

<sup>2</sup> Im übrigen richtet sich die Vorstandstätigkeit nach den entsprechenden Pflichtenheften gemäss Anhang I.

<sup>3</sup> Finanzkompetenz des Vorstandes:

- einmalige Geschäfte bis CHF 5000.-
- jährlich wiederkehrende Geschäfte bis CHF 1000.-



**Art. 32 Vertretung des Vereins**

Der Vorstand vertritt den Verein gegen Aussen und verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder wie folgt:

- in administrativen Belangen  
Präsident oder Vizepräsident mit Sekretär
- in finanziellen Belangen  
Präsident oder Vizepräsident mit Finanzchef
- in schiesstechnischen Belangen  
Präsident oder Vizepräsident mit Chef Schiesssport

**Art. 33 Einberufung**

Der Vorstand hält seine Sitzungen auf Einladung des Präsidenten ab oder wenn dies ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt.

**Art. 34 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

<sup>2</sup> Der Präsident stimmt und wählt mit; er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

**Art. 35 Kommissionen**

<sup>1</sup> Der Vorstand bestimmt die notwendigen Kommissionen und umschreibt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft.

<sup>2</sup> Jeder Kommission muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.

**Art. 36 Revisoren**

<sup>1</sup> Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

<sup>3</sup> Es besteht eine Amtszeitbeschränkung von 6 Jahren. Nach Ablauf der Amtszeitbeschränkung können die Revisoren nicht direkt wieder gewählt werden

<sup>4</sup> Den Revisoren obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung.

<sup>5</sup> Die Revisoren erstatten jährlich der ordentlichen Hauptversammlung Bericht.

## V. VERSCHIEDENES

**Art. 37 Schiessbetrieb**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied verpflichtet sich, die im Schiessstand angeschlagenen Schiess- und Sicherheitsvorschriften sowie die Anordnungen der zuständigen Organe vorbehaltlos zu befolgen.

<sup>2</sup> Angehörige der Armee, die diese Vorschriften und Anordnungen nicht befolgen, werden der Kantonalen Militärbehörde gemeldet.

**Art. 38 Mitarbeit**

Jedes Mitglied verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten zum Wohle des Vereins – insbesondere bei ausserordentlichen Anlässen – tatkräftig mitzuarbeiten.

**Art. 39 Versicherung**

Der Vorstand schliesst die notwendigen Versicherungen zum Schutz aller Mitglieder ab.

**Art. 40 Zusammenschlüsse und Partnerschaften**

Zusammenschlüsse mit anderen juristischen Personen können nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mittels einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Schützengesellschaft Lanzenhäusern kann auch Partnerschaften mit anderen juristischen Personen eingehen.

Diese Partnerschaften können an einer ausserordentlichen oder ordentlichen Hauptversammlung mittels einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

**Art. 41 Statutenrevision**

<sup>1</sup> Auf Begehren des Vorstandes oder mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder können die Statuten jederzeit revidiert werden. Vorbehalten bleibt die Traktandierung gemäss Artikel 28 Absatz 2

<sup>2</sup> Bei Abstimmungen über Statutenrevisionen gilt das absolute Mehr.

**VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

**Art. 42 Auflösung**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mittels einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

<sup>2</sup> Die die Auflösung beschliessende Hauptversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

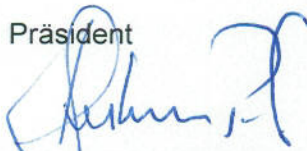
---

Die Statuten vom 27. Februar 1960 werden aufgehoben. Diese Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 27. Februar 2009 genehmigt. Sie treten nach Genehmigung durch den Mittelländer Schiesssportverband und die kantonale Militärbehörde in Kraft.

Lanzenhäusern, 27. Februar 2009

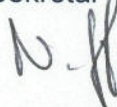
**Schützengesellschaft Lanzenhäusern**

Präsident



Staudenmann Peter

Sekretär



Gilgen Niklaus

## **ANHANG I**

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten der SG Lanzenhäusern Version 2009\_1 vom 27. Februar 2009.

### **Pflichtenheft der Vorstandschergen**

#### Präsident

- Vertritt die Interessen des Vereins nach aussen
- Einberufung und Durchführung von Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen
- delegiert Aufgaben an die übrigen Vorstandsmitglieder und überwacht deren Erledigung
- ist für die Einhaltung der Statuten verantwortlich
- fasst die Tätigkeiten des Vereins in einem Jahresbericht zusammen und präsentiert diesen an der ordentlichen Hauptversammlung

#### Vizepräsident

- unterstützt und vertritt den Präsidenten bei sämtlichen Aufgaben

#### Finanzchef (Kassier)

- Führt die Vereinsbuchhaltung
- verwaltet die Finanzen
- legt das Vereinsvermögen zinstragend an
- legt an der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresrechnung vor
- lädt die Revisoren zwecks Überprüfung der Vereinsrechnung ein

#### Chef Schiesssport (1. Schützenmeister)

- Organisiert den Schiessbetrieb und besorgt alle anfallenden Arbeiten (Anmeldung, Durchführung, Rückschub)
- sorgt für eine korrekte Durchführung der Bundesübungen
- ist verantwortlich für einen geordneten Schiessbetrieb und die Einhaltung der schiesstechnischen Reglemente und Schiesspläne
- stellt das Tätigkeitsprogramm zusammen
- fasst die Schiesstätigkeit in einem Jahresbericht zusammen und präsentiert diesen an der ordentlichen Hauptversammlung

#### Chef Nachwuchs / Jungschützenleiter

- Organisation, Administration und Durchführung von Nachwuchskursen / Jungschützenkursen
- gliedert die ausgebildeten Nachwuchs- und Jungschützen nach Möglichkeit in den Verein ein
- fasst die Kurstätigkeit in einem Jahresbericht zusammen und präsentiert diesen an der ordentlichen Hauptversammlung

#### Sekretär

- Führt Protokoll an Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen
- Erledigung der administrativen Arbeiten
- Verantwortlich für die Archivierung der Vereinsakten
- ist für die Mitgliedererfassung im entsprechenden Tool des SSV verantwortlich

# Anhang mit Pflichtenheften des Vorstandes der Schützengesellschaft Lanzenhäusern Version 2009\_1

## Schiesssekretär

- Verantwortlich für den Schiessbericht der obligatorischen Bundesübung

## Chef Betrieb

- ist verantwortlich für die Bereitstellung, Verteilung und den Rückschub der Munition
- ihm ist auch die Vereinswirtschaft (Schützenstube) unterstellt

## Schützenmeister

- unterstützt den Chef Schiesssport bei der Durchführung und Organisation der Schiesstätigkeiten
- ist zuständig für den ordnungsgemässen Schiessbetrieb im Schützenhaus

Diese Pflichtenhefte gelten bis auf weiteres. In begründeten Fällen kann der Vorstand Aufgaben einer anderen Funktion zuweisen. Ebenfalls kann der Vorstand den Funktionen weitere Tätigkeiten zuordnen.

Lanzenhäusern, 27. Februar 2009

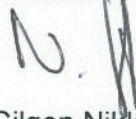
## Schützengesellschaft Lanzenhäusern

Präsident



Staudenmann Peter

Sekretär



Gilgen Niklaus

**Genehmigt:**

Niederscherli, 27. April 2009

Mittelländer Schiesssportverband



Beat Scheidegger, Präsident

**Genehmigt:**



Bern, 4. Mai 2009

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport  
und Militär des Kantons Bern



Hanspeter von Flüe, Dr. phil. I  
Amtsvorsteher